Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 7947.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Ober-Oderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 130,000 Thalern. Vom 13. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von dem Deichamte des Ober-Oderbruch-Deichverbandes beschlossen worden, die bestehende kündbare Schuld des Verbandes in eine unkündbare zu verwandeln, wollen Wir auf den Antrag des Deichamtes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen bis zum Betrage von 130,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen bis zum Betrage von 130,000 Thalern (Einhundertunddreißig Tausend Thalern), welche in folgenden Apoints:

20,000 Thaler	à	1000	Thaler,
40,000 "	à	500	"
60,000 "	à	100	"
10,000 "	à	50	"
130,000 Thaler			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Deichkassenbeiträge der Deichgenossen mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1873. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der ersparten Zinsen von den bereits getilgten Obligationen, zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1872.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Camphausen.

A.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Obligation

des

Deichverbandes des Ober-Oderbruchs

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des durch das Allerhöchste Privilegium vom .... bestätigten Deichamtsbeschlusses vom 26. November 1870. (sub 2. b.) und vom 11. Oktober 1871. wegen Aufnahme von 130,000 Thalern zur Umwandlung der jetzt bestehenden kündbaren Schuld des Ober-Oderbruchs in eine unkündbare, bekennt sich das Deichamt Namens des genannten Deichverbandes durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Deichverband baar bezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 130,000 Thalern geschieht vom 1. Januar 1873. ab innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt im Monate Mai jeden Jahres.

Der Deichverband behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staatsanzeiger, sowie in

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O., in dem Lebuser Kreisblatt und dem in Cüstrin erscheinenden Bürgerfreund.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Ober-Oderbruchs-Deichkasse zu Cüstrin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Deichverbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cüstrin.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Deichverbandskasse anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1876. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Ober-Oderbruchs-Deichkasse zu Cüstrin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Deichverband des Ober-Oderbruchs mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cüstrin, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Ober-Oderbruchs.

(Unterschrift des Deichhauptmanns und von vier Repräsentanten.)

Kontrole Fol. ..... Nr. .....

B.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zinskupon

zu der

Deich-Obligation des Ober-Oderbruchs

Littr...... №.....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Deich-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ..... Silbergroschen bei der Ober-Oderbruchs-Deichkasse zu Cüstrin.

Cüstrin, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Ober-Oderbruchs.

(Faksimile der Unterschrift des Deichhauptmanns und von vier Repräsentanten.)

Kontrole Fol. ..... Nr. ..... (Unterschrift des Deichrentmeisters.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Schluß des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

C.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Talon

zur

Deich-Obligation des Ober-Oderbruchs.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Deichverbandes des Ober-Oderbruchs

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Ober-Oderbruchs-Deichkasse zu Cüstrin nach Maßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Cüstrin, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Ober-Oderbruchs.

(Faksimile der Unterschrift des Deichhauptmanns und von vier Repräsentanten.)

Kontrole Fol. ..... Nr. ..... (Unterschrift des Deichrentmeisters.)

(Nr. 7948.) Statut für die Lommersumer Wiesengenossenschaft im Kreise Euskirchen. Vom 16. Dezember 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Verbesserung der in der Bürgermeisterei und Gemeinde Lommersum, Kreises Euskirchen, befindlichen Grundstücke nach Anhörung der Betheiligten, gemäß dem Antrage der Mehrzahl derselben, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in der Bürgermeisterei und Gemeinde Lommersum und den Flußgebieten der Erft und des Lommersumer Baches belegenen, auf der Karte des Wiesenbaumeisters Sieglohr und in dem dazu gehörigen Katasterauszuge vom Monate September 1869. näher bezeichneten Grundstücke werden, um den Ertrag ihrer vorbeschriebenen Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, zu einem Verbande vereinigt unter dem Namen:

„Lommersumer Wiesengenossenschaft“,

welcher sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher hat.

§. 2.

Die Ausführung der zu der Ent- und Bewässerung erforderlichen Anlagen gemäß dem Plane und Kostenanschlage des Wiesenbaumeisters Sieglohr vom Monate September 1869., wie solcher bei der höheren Prüfung festgestellt ist, geschieht auf gemeinschaftliche Kosten aller Betheiligten nach Anleitung des ꝛc. Sieglohr oder eines anderen an dessen Stelle tretenden Wiesenbautechnikers. Dagegen sind der etwa nothwendig werdende Umbau einzelner Grundstücke, deren Wiederbesaamung, Planirung und überhaupt alle Verbesserungen, welche nur den speziellen Grundstücken zu Gute kommen und in dem Sieglohrschen Plane nicht vorgesehen sind, von den Besitzern dieser Grundstücke auf ihre alleinigen Kosten auszuführen.

§. 3.

Die Angelegenheiten der Wiesengenossenschaft werden geleitet von einem Vorsteher und zwei Schöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Sie bekleiden dieses Amt als ein Ehrenamt und haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 4.

Die Mitglieder des Vorstandes werden nebst zwei Stellvertretern für die beiden Schöffen von den Wiesengenossen und aus ihrer Mitte auf drei nach einander folgende Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Genossenschaftsmitglied, welches mindestens Einen Morgen Wiese in dem Verbande besitzt und sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Bei

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse, welcher zwei Morgen oder weniger im Verbande besitzt, Eine Stimme, wer vier Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer sechs Morgen drei Stimmen und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr abzugeben. Jedoch kann kein Mitglied der Genossenschaft mehr als zehn Stimmen in sich vereinigen, so daß also ein Besitz von mehr als 20 Morgen nicht mitgezählt wird. Uebrigens ist das Wahlrecht ebenfalls zugleich an die Bedingung geknüpft, daß sich der Wähler im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinde. Ist dies nicht der Fall, so ruht sein Wahlrecht bis dahin, daß er die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat.

Außerdem sind für das Wahlverfahren, welches von dem jedesmaligen Bürgermeister von Lommersum als Wahlkommissar zu leiten ist, die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

§. 5.

Der Genossenschaftsvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft und vertritt dieselbe, ohne daß es hierzu einer besonderen Vollmacht bedarf, anderen Personen und den Behörden gegenüber. Er hat insbesondere:

1) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem Sieglohrschen Plane unter Mitwirkung des Wiesenbaumeisters zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
2) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
3) den Wiesenwärter und die gehörige Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährliche Grabenschau mit den Schöffen in den Monaten April und November abzuhalten;
4) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen und auszufertigen; zur Abschließung von Verträgen, welche den Werth von 10 Thalern übersteigen, ist die Zustimmung der Schöffen nöthig;
5) gegen den Wiesenwärter kann er Ordnungsstrafen bis zur Höhe von Einem Thaler festsetzen.

Der Vorsteher wird in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen von dem ältesten Schöffen vertreten, für welchen während der Dauer dieser Vertretung der Stellvertreter als Schöffe in den Vorstand tritt.

§. 6.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß der Fläche ihrer betheiligten Grundstücke aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und der letztere läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Vorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 7.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre 2c. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden.

Die Erwerbungen von Terrain, welches Nichtmitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den gebührenden Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig handhaben oder verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 2 Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Ordnungsstrafen bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem

jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist und mindestens Einen Morgen Wiese besitzt.

Wenn der Bürgermeister selbst bei dem Streite interessirt sein sollte, so hat der Landrath auf Antrag der Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen, und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis zu Einem Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Cöln als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Dieses Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).